

Spinone-Italiano-Club Deutschland e.V (SICD)



Ausstellungs-Ordnung

Neufassung

Beschluss vom 16.09.2018
eingetragen am 22.10.2018

Anlage C zur Satzung des
Spinone-Italiano-Club Deutschland e.V. (SICD)
gegründet am 02.Mai 2008 in Herne
VR 20574 Amtsgericht Bochum

genehmigt durch die außerordentliche Mitgliederversammlung 16.09.2018 in Irmenach



Inhalt

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil	4
§ 1 Begriffsbestimmung	4
§ 2 Einteilung der Rassehund-Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungs-Ordnung	4
§ 3 Termenschutz und Formalitäten	4
§ 4 Ausschreibung	4
§ 5 Katalog.....	5
§ 6 Nachmeldungen	5
§ 7 Zulassung von Hunden	5
§ 8 Zulassung von Ausstellern	6
§ 9 Meldung	6
§ 10 Meldegeld.....	7
§ 11 Haftung.....	7
§ 12 Pflichten des Ausstellers/Vorführers.....	7
§ 13 Rechte des Ausstellers.....	8
§ 14 Hausrecht	8
§ 15 Personen im Ring	8
§ 16 Rassen- und Klasseneinteilung.....	8
§ 17 Versetzen eines Hundes	9
§ 18 Formwertnoten und Beurteilungen	10
§ 19 Platzierungen	11
§ 20 Verspätet erscheinende Aussteller	11
§ 21 Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen	12
§ 22 Zulassung von Zuchtrichtern	12
§ 23 Pflichten des Zuchtrichters	12
§ 24 Anzahl der Hunde je Zuchtrichter	12
§ 25 Zuchtrichterwechsel	12
§ 26 Zuchtrichter-Anwärter	13
II. Abschnitt: Wettbewerbe, Titel- und Titelanwartschaften	13
§ 27 Wettbewerbe	13



Ausstellungs-Ordnung Spinone-Italiano-Club Deutschland e.V. (SICD)

Neufassung/ 16.09.2018. Eintragung am 22.10.2018.

§ 28	Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften	14
§ 29	VDH-Titel und VDH-Tagessieger-Titel.....	14
§ 30	Neutrales CAC, neutrales Jugend-CAC und neutrales Veteranen-CAC	15
§ 31	Vergabebestimmungen des Titels „Deutscher Champion (SICD)“	15
§ 32	Vergabebestimmungen des Titels „Deutscher Jugend-Champion (SICD)“	16
§ 33	Vergabebestimmungen des Titels „Deutscher Veteranen-Champion SICD“	17
III.	Abschnitt: Termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen.....	17
§ 34	Terminschutz	17
§ 35	Veranstalter	18
§ 36	Ausfallen der Spezial-Rassehunde-Ausstellung.....	18
§ 37	Meldeformular/Bestätigung.....	18
§ 38	Klasseneinteilung.....	19
§ 39	Einlass	19
§ 40	Zulassung	19
§ 41	Vorzeitiges Verlassen der Rassehunde-Ausstellung.....	19
§ 42	Zuchtrichterspesen	19
§ 43	Richterbericht.....	19
§ 44	Reihenfolge des Richtens	19
III.	Abschnitt: Nicht termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellung.....	20
§ 45	Allgemeines	20
§ 46	Ordnungsbestimmungen und Ordnungsgeld	20
§ 47	Ausstellungs-Ordnung des SICD	21
§ 48	Nichtigkeit von Teilen dieser Ausstellungs-Ordnung	21
§ 49	Änderung der SICD Ausstellungs-Ordnung.....	21
§ 50	Gültigkeit und Inkrafttreten	21



I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§1 Begriffsbestimmung

1. Rassehunde-Ausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind vom VDH termingeschützte Rassehunde-Ausstellungen. Sie sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Rasse näherbringen.
2. Eigentümer ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d.h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat. Aussteller ist derjenige, der auf der Rassehund-Ausstellung die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt. Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.

§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungs-Ordnung

1. Der Spinone-Italiano-Club Deutschland e.V. (SICD) erkennt die Ausstellungs-Ordnung des VDH in ihrer jeweiligen Fassung an; sie ist eine verbindliche Vorschrift im Bereich des SICD.
2. Vorbereitung und Ablauf nachfolgend aufgeführter Rassehunde-Ausstellungen regeln sich nach den Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung, der VDH-Zuchtrichter-Ordnung, sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Fédération Cynologique Internationale (FCI):
 - a) Internationale Rassehunde-Ausstellungen
 - b) Nationale Rassehunde-Ausstellungen
 - c) Termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen der Rassehunde Zuchtvereine (auch Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen)Nicht termingeschützte Ausstellungen bzw. Zuchtschauen unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Ordnung. Auf nicht termingeschützten Ausstellungen bzw. Zuchtschauen dürfen keine Anwartschaften für die Titel „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“, „Deutscher Champion (SICD)“, „Deutscher Jugend-Champion (SICD)“ oder „Deutscher Veteranen-Champion (SICD)“ in Wettbewerb gestellt werden. Es können Formwertnoten – auch zuchtrelevante – vergeben werden.

§ 3 Termenschutz und Formalitäten

Alle Regelungen zum Antrag auf Termenschutz für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen und die einzuhaltenden Formalien sind als Durchführungsbestimmungen „Spezial-Rassehunde-Ausstellungen“ des VDH gesondert geregelt. Sie werden durch den Vorstand (nach Anhörung des Ausstellungsausschusses) festgelegt und treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben in Kraft.

§ 4 Ausschreibung

1. In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Rassehunde-Ausstellung angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen und ggf. darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.



2. Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Weiterhin muss die Ausschreibung einen Hinweis auf §4 Ziff.3 der VDH-Ausstellungs-Ordnung beinhalten.

§ 5 Katalog

1. Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:
 - Veranstalter
 - Ausstellungsleiter
 - Ort
 - Datum
 - Art der Rassehunde-Ausstellung
 - Zugehörigkeit zu VDH und FCI durch Verwendung des aktuellen Logos des VDH/FCI an exponierter Stelle
 - Zuchtrichter
 - gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens
 - Zuchtbuchnummer
 - Wurftag
 - Eltern
 - Züchter
 - Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte
 - Einverständniserklärung nach Datenschutzgrundverordnung
2. Meldestatistiken dürfen erst nach Katalogschluss veröffentlicht werden.
3. Katalogdaten dürfen vor Beginn der Rassehunde-Ausstellung nicht veröffentlicht werden. Werden Kataloge oder Katalogdaten zu Presse Zwecken vor Beginn einer Rassehunde-Ausstellung ausgegeben, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht vor Beginn der Veranstaltung publiziert werden dürfen.

§ 6 Nachmeldungen

Nachmeldungen sind nicht gestattet mit Ausnahme Meldungen von Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen, sowie für das Junior-Handling nach den Bestimmungen des Veranstalters.

§ 7 Zulassung von Hunden

1. Auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des SICD sind nur Spinone Italiano zugelassen, die dem beim FCI hinterlegtem Standard Nr. 165 entsprechen und in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind. Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde sind möglich.
2. Auf Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen des SICD sind nur Rassehunde zugelassen, deren Standard beim FCI hinterlegt ist und die in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind. Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde sind möglich.
3. Ausstellungsverbot für tierschutzwidrig kupierte Hunde:
Es gilt ein Ausstellungsverbot für Hunde aus dem In- und Ausland, wenn:
 - (a) die Ohren kupiert sind und/oder
 - (b) die Rute kupiert ist (Ausnahme: jagdliche Verwendung gemäß deutschem Tierschutzgesetz).



4. Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (gilt auch für chemisch kastrierte Rüden) nicht zugelassen.
5. Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen ausgestellt werden.
6. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben.

§ 8 Zulassung von Ausstellern

1. Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern/Ausstellungsleiterinnen oder mit dieser Person in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden.
2. Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde der Rassen, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Ausstellungsleiters ausstellen. Sie dürfen keine Hunde der Rasse, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.
3. Ein Zuchtrichter darf auf einer Ausstellung, auf der er als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen. Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die der Richter am diesem Tag nicht richtet und die nicht im Eigentum oder Miteigentum des Richters stehen.
4. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.
5. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereins des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen sind, sind von der Teilnahme an Rassehunde-Ausstellungen im SICD-Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereins bestätigt hat.
6. Kommerzielle Hundehändler dürfen an Rassehunde-Ausstellungen nicht teilnehmen.

§ 9 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
2. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die VDH/SICD-Ausstellungs-Ordnung als für sich verbindlich an.
3. Doppelmeldungen sind unzulässig.



Ausstellungs-Ordnung Spinone-Italiano-Club Deutschland e.V. (SICD)

Neufassung/ 16.09.2018. Eintragung am 22.10.2018.

4. Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
5. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten (Aussteller/Vorführer) wirken für und gegen den Eigentümer und/oder gegebenenfalls den selbigen.
6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

§ 10 Meldegeld

Das Meldegeld wird von den Veranstaltern festgelegt. Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellergruppen ist untersagt.

§ 11 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 12 Pflichten des Ausstellers/Vorführers

1. Die Aussteller/Vorführer erkennen an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind und keiner Überprüfung unterliegen. Beleidigungen des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen sind unzulässig und sind durch die Ausstellungsleitung disziplinarisch zu verfolgen.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.
3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde, die Leistungsurkunden bei Gebrauchshunden sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Verlangen vorzulegen.
4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
5. Störendes "double handling" kann mit Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das "double handling" stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot gem. § 32 erteilt werden.
6. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt. Weder im Bewertungsring, noch im Ehrenring dürfen Hunde auf einem Podest vorgestellt werden. Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt. Des Weiteren darf weder im Bewertungs- noch im Ehrenring auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/oder auf den Zwinger (z.B. durch Aufdruck auf die Kleidung) hingewiesen werden.



§ 13 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Rassehunde-Ausstellung und an der Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,00 € schriftlich der Ausstellungsleitung oder binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) an den 1. Vorsitzenden des SICD zu melden. Im letzten Fall ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisung des Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

§ 14 Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehunde-Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

In den Ringen besteht bis zum Abschluss des Richtens generelles Rauchverbot.

§ 15 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern, hat sich während des Richtens niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter hat das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 16 Rassen- und Klasseneinteilung

1. Klasseneinteilung

a. Babyklasse 4 – 6 Monate	Formwertnoten und Platzierungen wie Jüngstenklasse
b. Jüngstenklasse 6 – 9 Monate	
c. Jugendklasse 9 – 18 Monate	Der „Beste Jugendhund“ wird aus dem „Vorzüglich 1“ platzierten Rüden und der „Vorzüglich 1“ platzierten Hündin der Jugendklasse ermittelt. Beide V1 bewerteten Jugendhunde nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.
d. Zwischenklasse 15 – 24 Monate	
e. Offene Klasse ab 15 Monate	
f. Gebrauchshundeklasse ab 15 Monate	Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Leistungs-/Ausbildungskennzeichen durch das einheitliche FCI-Gebrauchshund-Zertifikat bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.
g. Championklasse ab 15 Monate	Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des



	<p>offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel - Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (SICD + VDH), VDH-Jahressieger - bestätigt wurde. Die Titel „Deutscher Bundessieger“, „VDH-Europasieger“ und „German Winner“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehund-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Der Titel „Clubsieger“ berechtigt nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehund-Ausstellung zur Meldung in der Championklasse auf Spezial-Rassehund-Ausstellungen. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.</p>
h. Veteranenklasse ab 8 Jahre	<p>Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage der Bewertung das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Der „Beste Veteran der Rasse“ wird aus dem mit „Vorzüglich 1“ bewerteten Rüden und der mit „Vorzüglich 1“ bewerteten Hündin der Veteranenklasse ermittelt. Beide mit V1 bewerteten Veteranen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.</p>

2. Stichtag für die Alterszuordnung: Der Hund muss am Tag der Bewertung das geforderte Lebensalter erreicht haben.
3. Die Einrichtung der Klassen c., d., e., f. und g. ist verbindlich vorgeschrieben.

§ 17 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehen des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.



§ 18 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Rassehunde-Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

- Vorzüglich (V)
- Sehr Gut (SG)
- Gut (G)
- Genügend (Ggd)
- Disqualifiziert (Disq.)

In der Baby- und Jüngstenklasse:

- vielversprechend (vv)
- versprechend (vsp)
- wenig versprechend (wv)

Erklärung zu den einzelnen Formwertnoten in der Jugend- und den erwachsenen Klassen:

VORZÜGLICH

- darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

SEHR GUT

- wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

GUT

- ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

GENÜGENDE

- erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

DISQUALIFIZIERT

- erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung "DISQUALIFIZIERT" ist im Richterbericht anzugeben



Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk

ohne Bewertung

Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur). Der Grund für die Beurteilung "OHNE BEWERTUNG" ist im Richterbericht anzugeben.

Wird ein Hund gar nicht vorgeführt, kann im Richterbericht

zurückgezogen

- Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

oder

nicht erschienen

- Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht oder gar nicht im Ring vorgeführt wird.

vermerkt werden.

§ 19 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr gut“ oder in der Babyklasse und Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“.
3. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 20 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Trifft der Aussteller ein, bevor der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.



§ 21 Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen

Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekannt gegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz "verspätet" mitzuteilen.

§ 22 Zulassung von Zuchtrichtern

Auf sämtlichen Rassehund-Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden. Die Bedingungen für den Einsatz ausländischer Zuchtrichter sind in den Durchführungsbestimmungen „Einsatz ausländischer Zuchtrichter“ gesondert geregelt. Sie werden durch den VDH-Vorstand (nach Anhörung des Ausschusses für Zuchtrichter + Rassestandards) festgelegt und treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben in Kraft.

§ 23 Pflichten des Zuchtrichters

1. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht auf dem Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
2. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
3. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen.

§ 24 Anzahl der Hunde je Zuchtrichter

Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Ausstellungsleiter bzw. Sonderleiter und Ausstellungsleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

§ 25 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.



§ 26 Zuchtrichter-Anwärter

Die Ausstellungsleitungen sind angehalten, die Ableistungen von Anwartschaften aktiv zu fördern. Über geplante Anwartschaften ist die Ausstellungsleitung zu informieren. Weiteres regelt die Zuchtrichter-Ausbildungsordnung.

II. Abschnitt: Wettbewerbe, Titel- und Titelanwartschaften

§ 27 Wettbewerbe

1. Auf Internationalen und Nationalen Rassehunde- Ausstellungen ist die Durchführung der nachfolgenden Wettbewerbe zu Abs. 3. Nr. 1.- 8. verbindlich. Für termingeschützte Spezial-Rassehunde- Ausstellungen wird die Durchführung der Wettbewerbe- außer 2.- empfohlen.
2. Jeder der nachfolgend genannten Wettbewerbe darf nur von einem einzelnen Zuchtrichter, der dazu berechtigt ist, bewertet werden. Haben mehrere Zuchtrichter die Einzelbeurteilungen bei einzelnen Rassen vorgenommen, ist der für den jeweiligen Wettbewerb zuständige Richter vorher zu bestimmen.
3. Folgende Wettbewerbe müssen bzw. können anlässlich termingeschützter Rassehunde-Ausstellungen ausgeschrieben werden:

1. Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“

„Bester Hund der Rasse“ wird für jede Rasse/Varietät, für die von der FCI ein CACIB vorgesehen ist, für die von der FCI vorläufig anerkannte Rassen, sowie durch den VDH national anerkannte Rassen durchgeführt.

Best of Breed (BOB und Best of Opposite Sex (BOS))

Die V1-Jugendhunde, die CACIB Gewinner und die V1-Veteranen konkurrieren um das BOB. Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen. Für den Fall, dass ein optionaler Wettbewerb um den Besten des jeweiligen Geschlechts „Best of Sex“ durchgeführt wird: Es konkurriert der Beste Rüde gegen die Beste Hündin für das BOB und das BOS.

Optionaler Wettbewerb: Bester Rüde/Beste Hündin

Mindestens teilnahmeberechtigt sind die V1-Junghunde, die CACIB-Gewinner und die V1-Veteranen.

Der Richter platziert die Hunde nach ihrer Qualität ohne die Klasse zu berücksichtigen, aus der der Hund kommt.

Teilnahmeberechtigt sind Hunde, die das CACIB (auf Nationalen oder Spezial-Rassehunde-Ausstellungen eine Anwartschaft auf den Titel Deutscher Champion (VDH) oder Anwartschaft auf den Deutschen Champion (SICD)) erhalten haben, die V1-Jugendhunde und die V1-Veteranen der Rasse.

2. Wettbewerb „Bester Hund der FCI-Gruppe (BIG)“

3. Wettbewerb „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)“

Auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen nehmen an diesem Wettbewerb alle „Besten Hunde der Rasse (BOB)“ teil.

4. Veteranen-Wettbewerb



Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Veteranen-Wettbewerb durchgeführt werden. Teilnahmeberechtigt sind die „Besten Veteranen der Rasse“. Die Bewertung der Hunde erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Veranstalter sollten die Veteranen dem Publikum besonders vorstellen. Die besten Veteranen werden platziert (1-2).

5. Zuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

6. Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Rassehunde-Ausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens zwei der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

7. Paarklassen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die einem Eigentümer gehören. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Veteranenklasse ausgestellt worden sein,

8. Junior-Handling

Die Teilnahmebedingungen und die Ausführung des Wettbewerbs sind als Durchführungsbestimmungen „Junior-Handling“ gesondert geregelt. Sie werden durch den VDH-Vorstand festgelegt und treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine in Kraft.

9. Geldpreise dürfen nicht ausgelobt werden.

§ 28 Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Eine Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe des entsprechenden Titels bzw. Titel-Anwartschaft möglich. Sollte der Zuchtrichter ausdrücklich keinen Titel bzw. Titel-Anwartschaft vergeben, muss dies vom Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

§ 29 VDH-Titel und VDH-Tagessieger-Titel

Folgende Titel werden vom VDH vergeben:

1. Deutscher Champion (VDH)
2. Deutsche Jugendchampion (VDH)
3. Deutscher Veteranen-Champion (VDH)
4. Bundessieger/Bundesjugendsieger/Bundes-Veteranensieger
5. VDH-Europasieger/VDH-Europa-Jugendsieger/VDH-Europa-Veteranensieger
6. German Winner/German Junior Winner/German Veteran Winner



7. VDH-Jahressieger
8. Alpenchampion
9. VDH Annual Trophy Winner/VDH Annual Trophy Junior Winner/VDH Annual Trophy Veteran Winner

Die Vergabebestimmungen regelt die Durchführungsbestimmungen „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“.

§ 30 Neutrales CAC, neutrales Jugend-CAC und neutrales Veteranen-CAC

Auf allen Internationalen und Nationalen Rassehund-Ausstellungen wird für die Rassen, die nicht durch eine Sonderschau der Kategorie I eines VDH-Mitgliedsvereins betreut werden, ein „neutrales CAC“ ein „neutrales Jugend-CAC“ und ein „neutrales Veteranen-CAC“ in Wettbewerb gestellt. Gleiches gilt für die Rassen, die im Rahmen der Durchführung einer Sonderschau nach Kategorie II oder III (siehe Durchführungsbestimmungen „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehund-Ausstellungen“) bewertet werden, sofern keine Anwartschaft des Vereins in Wettbewerb gestellt wird.

Das neutrale CAC wird analog den Bestimmungen für die Vergabe des CACIB vergeben und wird vom SICD als Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion (SICD)“ anerkannt.

Das neutrale Jugend-CAC wird entsprechend den Bestimmungen für den Deutschen Jugend-Champion (VDH) vergeben und wird vom SICD als Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Jugend-Champion (SICD)“ anerkannt.

Das neutrale Veteranen-CAC wird entsprechend den Bestimmungen für den Deutschen Veteranen-Champion (VDH) vergeben und wird vom SICD als Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (SICD)“ anerkannt.

§ 31 Vergabebestimmungen des Titels „Deutscher Champion (SICD)“

1. Vergabe der Anwartschaften: Die Anwartschaften können nur in der Offenen, Zwischen-, Champion- und Gebrauchshundeklasse auf termingeschützten Rassehund-Ausstellungen - getrennt nach Rüden und Hündinnen, Mindestalter 15 Monate -, vergeben werden, wobei der Hund mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sein muss. Die Vergabe liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Für den zweitbesten Rüden / die zweitbeste Hündin einer Klasse kann die Reserve- Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits die Bedingungen zur Erlangung des Titels „Deutscher Champion (SICD)“ erfüllt hat. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.
2. Titel: Der Titel „Deutscher Champion (SICD)“ wird an Hunde verliehen, wenn diese für mindestens vier Anwartschaften unter drei verschiedenen Zuchtrichtern vorgeschlagen wurden, wobei zwischen der ersten und letzten Anwartschaft mindestens zwölf Monate und ein Tag liegen müssen. Wenigstens zwei der Anwartschaften müssen auf einer Clubsiegerschau des SICD oder einer angegliederten Sonderschau des SICD bei termingeschützten Rassehund-Ausstellungen erworben worden sein. Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion (SICD)“ werden vom SICD am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben. Der Titel „Deutscher Champion (SICD)“ kann nur einmal an einen Hund und nur von allen, die Rasse Spinone Italiano, betreuenden Vereine verliehen werden.
3. Zuerkennung des Titels „Deutscher Champion (SICD)“: Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen



Ausstellungs-Ordnung Spinone-Italiano-Club Deutschland e.V. (SICD)

Neufassung/ 16.09.2018. Eintragung am 22.10.2018.

- Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.
4. Für die Zuerkennung des Titels müssen bei der SICD Geschäftsstelle folgende Unterlagen eingereicht werden:
 - a. Vier Original-Anwartschaftskarten oder Kopien der einheitlichen Richterberichtsformulare mit Vermerk der vergebenen Anwartschaft auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen (Bedingungen siehe Titel)
 - b. Kopie der Ahnentafel
 - c. Angabe des Eigentümers mit aktueller Anschrift (wird auf der Titelurkunde eingetragen)
 5. Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt.
 6. Die Gebühren werden gemäß der Gebührenordnung des SICD erhoben. Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung, unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto der SICD einzuzahlen.

§ 32 Vergabebestimmungen des Titels „Deutscher Jugend-Champion (SICD)“

1. Vergabe der Anwartschaften: Nur in der Jugendklasse auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen an den erstplatzierten Rüden und an die erstplatzierte Hündin, wenn diese mit V1 bewertet wurden (Mindestalter 9 Monate). Die Vergabe liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Für den zweitbesten Rüden / die zweitbeste Hündin mit der höchstmöglichen Formwertnote kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Rassehunde-Ausstellung der Anwartschaftshund bereits die Bedingungen zur Erlangung des Titels „Deutscher Jugend-Champion (SICD)“ erfüllt hat. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.
2. Titel: Der Titel „Deutscher Jugend-Champion (SICD)“ wird an Hunde verliehen, wenn diese mindestens für drei Anwartschaften – davon muss mindestens eine Anwartschaft auf einer Clubsiegerschau des SICD oder einer angegliederten Sonderschau des SICD bei termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen erworben worden sein - und zwar bei mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern und ohne zeitliche Einschränkungen. Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Jugend-Champion (SICD)“ werden vom SICD am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben. Der Titel „Deutscher Jugend-Champion (SICD)“ kann nur einmal an einen Hund und nur von allen, die Rasse Spinone Italiano, betreuenden Vereine verliehen werden.
3. Für die Zuerkennung des Titels müssen bei der SICD Geschäftsstelle folgende Unterlagen eingereicht werden:
 - a. Drei Original-Anwartschaftskarten oder Kopien der einheitlichen Richterberichtsformulare mit Vermerk der vergebenen Anwartschaft auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen (Bedingungen siehe Titel)
 - b. Kopie der Ahnentafel
 - c. Angabe des Eigentümers mit aktueller Anschrift (wird auf der Titelurkunde eingetragen)
4. Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt.
5. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.
6. Die Gebühren werden gemäß der Gebührenordnung des SICD erhoben. Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung, unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto des SICD einzuzahlen.



§ 33 Vergabebestimmungen des Titels „Deutscher Veteranen-Champion SICD“

1. Vergabe der Anwartschaften: Nur in der Veteranenklasse auf termingeschützten Rassehund-Ausstellungen an den erstplatzierten Rüden und an die erstplatzierte Hündin – Mindestalter 8 Jahre. Die Vergabe liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Für den zweitbesten Rüden / die zweitbeste Hündin der Veteranenklasse kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits die Bedingungen zur Erlangung des Titels „Deutscher Veteranen-Champion (SICD)“ erfüllt hat. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.
2. Titel: Der Titel „Deutscher Veteranen-Champion (SICD)“ wird an Hunde verliehen, wenn diese mindestens für drei Anwartschaften – davon muss mindestens eine Anwartschaft auf einer Clubsiegerschau des SICD oder einer angegliederten Sonderschau des SICD bei termingeschützten Rassehund-Ausstellungen erworben worden sein - und zwar bei mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern und ohne zeitliche Einschränkungen. Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (SICD)“ werden vom SICD am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben. Der Titel „Deutscher Veteranen-Champion (SICD)“ kann nur einmal an einen Hund und nur von allen, die Rasse Spinone Italiano, betreuenden Vereine verliehen werden.
3. Für die Zuerkennung des Titels müssen bei der SICD Geschäftsstelle folgende Unterlagen eingereicht werden:
 - a. Drei Original-Anwartschaftskarten oder Kopien der einheitlichen Richterberichtsformulare mit Vermerk der vergebenen Anwartschaft auf termingeschützten Rassehund-Ausstellungen (Bedingungen siehe Titel)
 - b. Kopie der Ahnentafel
 - c. Angabe des Eigentümers mit aktueller Anschrift (wird auf der Titelurkunde eingetragen)
4. Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt.
5. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.
6. Die Gebühren werden gemäß der Gebührenordnung der SICD erhoben. Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung, unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto des SICD einzuzahlen.

III. Abschnitt: Termingeschützte Spezial-Rassehund-Ausstellungen

§ 34 Termenschutz

1. Anträge auf Genehmigung und Termenschutz müssen rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin, spätestens bis zum 8. des Vormonats, in dem die Spezial-Rassehund-Ausstellung stattfinden soll, bei der VDH-Geschäftsstelle eingehen, dass eine Bearbeitung und Veröffentlichung in der Zeitschrift „Unser Rassehund“ vor der Veranstaltung möglich ist. Hierzu gibt es entsprechende Mitteilungen der Chefredaktion.



Ausstellungs-Ordnung Spinone-Italiano-Club Deutschland e.V. (SICD)

Neufassung/ 16.09.2018. Eintragung am 22.10.2018.

2. Treten Untergliederungen eines Rassehunde-Zuchtvereins als Veranstalter auf, müssen die Anträge den Sichtvermerk des Vereinsvorsitzenden oder Ausstellungsbeauftragten enthalten.
3. Wenn im Umkreis von 200 km (Luftlinie) am gleichen Tag eine Internationale oder Nationale Rassehunde-Ausstellung stattfindet, ist die Zustimmung des Veranstalters dieser Rassehunde-Ausstellung erforderlich (Genehmigungsvermerk des Veranstalters).
4. Ist für eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung Termenschutz erteilt, kann für weitere Spezial-Rassehunde-Ausstellungen, die am selben Tag und am selben Veranstaltungsort durchgeführt werden, Termenschutz nur erteilt werden, wenn der bereits berücksichtigte Rassehunde-Zuchtverein zustimmt und die insgesamt veranstaltenden Rassehunde-Zuchtvereine einen Ausstellungsleiter als dem VDH gegenüber Verantwortlichen benennen. Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen müssen von dem zuständigen Landesverband des VDH genehmigt werden. Wenn kein Landesverband vorhanden ist, ist die Zustimmung des VDH erforderlich. Sämtliche Termenschutzanträge müssen rechtzeitig und zusammen mit Sichtvermerk des zuständigen Landesverbandes bei der VDH-Geschäftsstelle sein. Bei mehr als drei beteiligten Vereinen bedarf es zusätzlich der Genehmigung durch den VDH.
5. Der SICD darf am gleichen Ort und am gleichen Tag nur eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung durchführen.

§ 35 Veranstalter

Veranstalter ist der SICD. Über die Zulassung zu SICD Spezial-Rassehunde-Ausstellungen entscheidet die SICD in eigener Verantwortung.

§ 36 Ausfallen der Spezial-Rassehunde-Ausstellung

1. Kann aus irgendwelchen Gründen die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50 % der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.
2. Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Leiter der Rassehunde-Ausstellung und dem Vorstand festzulegen. Er darf immer nur so hoch festgelegt werden, dass er die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.
3. Bei kurzfristigem Veranstaltungsausfall aufgrund höherer Gewalt o.ä. besteht nur ein Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Meldegebühren. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers (z.B. Reise- oder Hotelkosten), sind ausgeschlossen, insbesondere jede Art von Schadenersatz und/oder die Inanspruchnahme für etwaige Drittschäden.

§ 37 Meldeformular/Bestätigung

1. Als Meldeformular soll die Möglichkeit der Onlinemeldung genutzt werden oder das Meldeformular des SICD Verwendung finden.
2. Der Aussteller erhält im Falle der Annahme seines gemeldeten Hundes eine Bestätigung.



§ 38 Klasseneinteilung

Für Spezial- Rassehunde-Ausstellungen ist die Klasseneinteilung gemäß § 16 Abs. (1) verbindlich. Es kann zusätzlich eine Klasse „außer Konkurrenz“ auf Clubsiegerschauen geben.

§ 39 Einlass

Die zur Rassehunde-Ausstellung angenommenen Hunde (Annahmebestätigung muss vorliegen) sind innerhalb der im Programm und in der Annahmebestätigung angegebenen Einlasszeit einzubringen. Für jeden zur Rassehunde-Ausstellung angenommenen Hund hat eine Person freien Einlass.

§ 40 Zulassung

Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind auch von der Teilnahme an Spezial-Rassehunde-Ausstellungen ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines bestätigt hat.

§ 41 Vorzeitiges Verlassen der Rassehunde-Ausstellung

Ausgestellte Hunde dürfen nicht vor Veranstaltungsschluss die Rassehunde-Ausstellung verlassen. Im Falle einer Zuwiderhandlung können Titel und Titel-Anwartschaften aberkannt werden.

§ 42 Zuchtrichterspesen

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehunde-Ausstellungen des VDH Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.
2. Für Spezial-Ausstellungen gilt die Spesenregelung des SICD. Die Spesenregelung des VDH gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

§ 43 Richterbericht

Die Ausfertigung eines Richterberichtes ist Pflicht. Der SICD kann auf seinen Spezial-Rassehunde-Ausstellungen eigene oder mit dem VDH abgestimmte Richterberichtsformulare verwenden.

§ 44 Reihenfolge des Richtens

Das Richten der Hunde wird wie folgt durchgeführt: Veteranen-, Baby-, Jüngsten-, Jugend-, Zwischen-, Champion-, Gebrauchshunde-, Offene Klasse.
Die Offene Klasse muss jeweils für Rüden und Hündinnen grundsätzlich als letzte Klasse gerichtet werden.



III. Abschnitt: Nicht termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellung

§ 45 Allgemeines

Auf solchen Spezial-Rassehunde-Ausstellungen dürfen keine Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (SICD)“, „Deutscher Jugend-Champion (SICD)“, „Deutscher Veteranen-Champion (SICD)“, in Wettbewerb gestellt werden. Es dürfen Formwertnoten – auch zuchtrelevante- vergeben werden. **IV.**

Abschnitt: Ordnungs- und Schlussbestimmungen

§ 46 Ordnungsbestimmungen und Ordnungsgeld

1. Verstöße gegen diese Ausstellungs-Ordnung können mit Disziplinar-Maßnahmen geahndet werden.
2. Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:
 - a. Verwarnung
 - b. Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Hundes
 - c. Befristetes Ausstellungsverbot
 - d. Unbefristetes AusstellungsverbotMaßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u.a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können Eigentümer, Aussteller oder die Vorführer sein.
3. Als besondere Verstöße werden angesehen:
 - a. Störung des geordneten Ablaufs von Rassehunde-Ausstellungen
 - b. Zuwiderhandlung gegen eine Anweisung der Ausstellungsleitung und ihrer Vertreter
 - c. Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung
 - d. Verstoß gegen § 12 Abs.6
 - e. Beleidigung eines Zuchtrichters oder öffentlich mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung
 - f. Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung
 - g. Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch beauftragte Personen, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person
 - h. Nichtzahlung der Meldegebühr
4. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereins des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehunde-Ausstellungen im VDH-Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereins bestätigt.
5. Hunde, die sich auf einer Rassehunde-Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre belegt werden. Dies gilt auch für Hunde, an denen unbehebbar Manipulationen gem. § 47 Abs. 3.g. vorgenommen wurden.
6. Dem/den Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren.
7. Der Vorstand entscheidet über Disziplinarmaßnahmen.



Ausstellungs-Ordnung Spinone-Italiano-Club Deutschland e.V. (SICD)

Neufassung/ 16.09.2018. Eintragung am 22.10.2018.

8. Gegen Disziplinarmaßnahmen des Vorstandes ist Widerspruch beim VDH-Verbandsgericht nur binnen zwei Wochen nach Zustellung des schriftlichen Bescheids zulässig. Andernfalls wird die Entscheidung rechtskräftig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
9. Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ausstellungs-Ordnung anlässlich einer von der SICD veranstalteten Spezial-Rassehunde-Ausstellung ist der SICD selbst.

§ 47 Ausstellungs-Ordnung des SICD

Der SICD kann für die Regelung von Spezial-Rassehunde-Ausstellungen, Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen und die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften Vorschriften erlassen, welche die VDH Ausstellungs-Ordnung sinnvoll ergänzen; sie dürfen jedoch nicht im Gegensatz dazu stehen.

§ 48 Nichtigkeit von Teilen dieser Ausstellungs-Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ausstellungs-Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ausstellungs-Ordnung insgesamt nach sich.

§ 49 Änderung der SICD Ausstellungs-Ordnung

Im Falle des § 49, in dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Ausstellungs-Ordnung darf der Vorstand diese Ordnung vorläufig ändern (siehe hierzu § 20 Abs. 2 (j) der Satzung des SICD).

§ 50 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung des SICD und wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung 16.09.2018 verabschiedet. Jede Änderung/Ergänzung bedarf der 2/3tel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der aktuelle Stand ist auf dem Deckblatt zu dokumentieren. Die Ordnung bzw. die jeweiligen Änderungen/Ergänzungen treten mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.